

Vorlage

166/2020

Allgemeine Verwaltung

Geschäftszeichen: 020.051
10.11.2020

Ältestenrat	16.11.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Gemeinderat	09.12.2020	öffentlich	Beschluss

Thema

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird entsprechend der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen.



Bolay
Oberbürgermeister

gez. Lechner
Erster Bürgermeister

Erläuterungen

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt (Beschluss im Landtag vom 7. Mai 2020), um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37 a GemO auch für Sitzungen der beschließenden, der beratenden Ausschüsse, ggf. der Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte Anwendung.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach §37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 war/ist keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies ändert sich jedoch mit Beginn des nächsten Jahres. Sitzungen, die ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum ab 1. Januar 2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format dann nicht (mehr) möglich, Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob ein solches Format (Video- bzw. Hybridsitzung) künftig überhaupt zum Einsatz kommen kann. Die jeweilige Entscheidung, in welchem Format eine Sitzung im Einzelfall stattfindet bzw. ob die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Formulierung des vorgeschlagenen neuen § 3a der städtischen Hauptsatzung (siehe Anlage) ist zwischen dem Gemeindetag und dem Innenministerium abgestimmt. Die Mustersatzung des Gemeindetags für eine Hauptsatzung wird entsprechend ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragskonto:

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			
jährlich			

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel | <input type="checkbox"/> Ermächtigungsrest |
| <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Auszahlungen | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Auszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |

Stadt Ostfildern

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 09.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.05.2001 in der Fassung vom 15.05.2019 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Ostfildern vom 23.05.2001 in der Fassung vom 15.05.2019 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden sowie beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt,

Christof Bolay
Oberbürgermeister

Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.